

## Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Vom 11. Juli 2001

Auf Grund des § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

### Artikel 1 Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1996 (BGBl. I S. 719), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Eichkostenverordnung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und Amtshandlungen in Eichabfertigungsstellen“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Nr. 1a wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach den Abschnitten 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses, sofern dort nichts anderes geregelt ist,“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsaufwand“ die Wörter „oder nach im Gebührenverzeichnis pauschalierten Festgebühren“ angefügt.
3. § 2a wird wie folgt gefasst:
 

„§ 2a  
Ermäßigungen und Zuschläge

  - (1) Sofern im Gebührenverzeichnis vorgesehen, werden Ermäßigungen gewährt beziehungsweise Zuschläge erhoben.
  - (2) Für gesonderte Anfahrten ist ein Zuschlag von einem Stundensatz zu erheben, wenn im Rahmen von

Rundfahrten die sofortige Eichung von Messgeräten, für die eine Rundfahrtgebühr im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist, vom Messgerätebesitzer abgelehnt wird.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach den Abschnitten 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses; Reisekosten unter 10 Deutsche Mark werden ebenfalls nicht erhoben“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 wird das Wort „ausreichen“ durch die Wörter „eingesetzt werden“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

    1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
    2. die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.“
5. In der Überschrift des zweiten Abschnittes werden die Wörter „die Beglaubigung durch staatlich anerkannte“ durch die Wörter „Amtshandlungen der staatlich anerkannten“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 5  
Anwendungsbereich

Die staatlich anerkannten Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erheben für Amtshandlungen nach § 14 Satz 1 des Eichgesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 6 bis 13 dieser Kostenverordnung.“
7. In § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 1 werden die Wörter „Beglaubigungen und Befundprüfungen“ jeweils durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Amtshandlungen“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

    - beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
    - die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „128,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „150,60 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Angabe „106,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „125,17 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird die Angabe „84,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „97,79 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Unterhalb einer Stunde erfolgt die Berechnung nach Zehntelstunden.“
11. In §10a Abs. 1 werden die Wörter „oder Beglaubigung“ gestrichen.
12. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „1,5fache“ durch die Angabe „2fache“ ersetzt.
13. §13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13  
Bescheinigungen
- (1) Die Gebühr für das Ausstellen von einfachen Bescheinigungen beträgt 15,65 Deutsche Mark, von Eich- und Prüfscheinen 20,54 Deutsche Mark. Werden mehr als 20 Bescheinigungen oder Scheine für Messgeräte gleicher Art und Größe eines Messgerätebesitzers ausgestellt, beträgt die Gebühr 9,78 Deutsche Mark je Stück.
- (2) Werden Messwerte angegeben, werden zusätzlich für jeden Messwert 4,89 Deutsche Mark berechnet. Bei der Angabe von mehr als zehn Messwerten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsaufwand.“
14. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

## Artikel 2 Umstellung auf Euro

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 1 wird die Angabe „150,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Angabe „125,17 Deutsche Mark“ durch die Angabe „64 Euro“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird die Angabe „97,79 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 1 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden die Angabe „15,65 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“, die Angabe „20,54 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,50 Euro“ und die Angabe „9,78 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird die Angabe „4,89 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Juli 2001

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

**Anlage****Gebührenverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- Gruppe	Sachgebiet
<b>I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen</b> (Gliederung nach Eichordnung)	
01	Längenmessgeräte
04	Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand
05	Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser
06	Volumenmessgeräte für strömendes Wasser
07	Messgeräte für Gas
08	Gewichtstücke
09	Nichtselbsttätige Waagen
10	Selbsttätige Waagen
11	Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten
13	Dichte- und Gehaltsmessgeräte
14	Temperaturmessgeräte
16	Überdruckmessgeräte
17	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
18	Messgeräte im Straßenverkehr
19	Zeitähler - Stoppuhren
20	Messgeräte für Elektrizität
21	Schallpegelmessgeräte
22	Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
23	Strahlenmessgeräte
<b>II. Sonstige Tätigkeiten</b>	
30	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer
40	Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung
50	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen
60	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung
70	Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

**Anmerkungen:** Die Abkürzung „nAw“ bedeutet „Berechnung nach Arbeitsaufwand“. Bis zum 31. Dezember 2001 finden die Euro-Beträge (linke Spalte) und die DM-Beträge (rechte Spalte), ab 1. Januar 2002 nur die Euro-Beträge (linke Spalte) Anwendung.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen</b>			
<b>1. Längenmessgeräte</b> (ausgenommen im Einzelhandel)			
01.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder ähnliches	87,40 €	170,94 DM
01.2.1.1	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	178,00 €	348,14 DM
<b>Hinweis:</b> Die Bestimmung der Dehnungszahl ist in der Gebühr enthalten.			
01.3.1.1	Messmaschinen für Bodenbeläge	103,00 €	201,45 DM
01.4.1.1	Messmaschinen für Wegstrecken	26,00 €	50,85 DM
01.5.1.1	Choirometer am Gebrauchsort	95,10 €	186,00 DM
01.5.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	45,70 €	89,38 DM
01.5.1.3	jede weitere Messsonde, Drucker, Terminal	15,80 €	30,90 DM
<b>Ermäßigungen</b>			
Bei Messmaschinen nach Schlüsselzahl 01.1... bis 01.3... wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.			
<b>4. Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand</b>			
<b>Anmerkung:</b> Die angegebenen Gesamtvolumina gelten bis zu einer Volumenüberschreitung von 10 Prozent.			
04.1.1.1	<b>Messwerkzeuge (einschließlich Kolbenmesspumpen und Zusatzeinrichtungen)</b>	24,00 €	46,94 DM
<b>Ermäßigungen</b>			
Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt.			
<b>Behälter ohne Einteilung (z. B. Fässer, Transportmessbehälter)</b>			
<b>Hinweise für Behälter ohne Einteilung:</b> Bei Eichung außerhalb der Amtsstelle werden zusätzlich die Reisezeiten und Auslagen berechnet.			
Mindestvorlage bei Fässern bis 200 l: 10 Stück.			
Bei Eichung in der Amtsstelle werden die Wasserkosten bei Mengen über 1 m <sup>3</sup> zusätzlich in Rechnung gestellt.			
mit einem Volumen			
04.2.1.1	bis 50 l	8,60 €	16,82 DM
04.2.2.1	über 50 l bis 200 l	13,30 €	26,01 DM
04.2.3.1	über 200 l bis 1 000 l	30,20 €	59,07 DM
04.2.4.1	ab 1 000 l: jede weitere angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 04.2.3.1)	27,00 €	52,81 DM
04.3.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	43,10 €	84,30 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Ortsfeste Behälter mit Einteilung</b>			
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen			
04.4.1.1	bis 2 m <sup>3</sup>	376,00 €	735,39 DM
04.4.2.1	über 2 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	639,00 €	1 249,78 DM
04.4.3.1	über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	874,00 €	1 709,40 DM
04.4.4.1	ab 10 m <sup>3</sup> : jede weitere angefangene 10 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 04.4.3.1)	120,00 €	234,70 DM
04.4.5.1	100 m <sup>3</sup>	1 950,00 €	3 813,87 DM
04.4.6.1	ab 100 m <sup>3</sup> : jede weitere angefangene 100 m <sup>3</sup> (zusätzlich zu 04.4.5.1)	659,00 €	1 288,89 DM
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen			
04.5.1.1	bis 500 m <sup>3</sup>	1 120,00 €	2 190,53 DM
04.5.2.1	über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	1 560,00 €	3 051,09 DM
04.5.3.1	über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>	3 170,00 €	6 199,98 DM
04.5.4.1	über 50 000 m <sup>3</sup>	5 330,00 €	10 424,57 DM
Schwimmdach oder Schwimmdecke, Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen			
04.6.1.1	bis 500 m <sup>3</sup>	1 190,00 €	2 327,44 DM
04.6.2.1	über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	1 720,00 €	3 364,03 DM
04.6.3.1	über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>	1 890,00 €	3 696,52 DM
04.6.4.1	über 50 000 m <sup>3</sup>	2 540,00 €	4 967,81 DM
Vermessung des Sumpfes, bei einem Tank-Gesamtvolumen			
04.7.1.1	bis 500 m <sup>3</sup>	1 020,00 €	1 994,95 DM
04.7.2.1	über 500 m <sup>3</sup> bis 5 000 m <sup>3</sup>	1 220,00 €	2 386,11 DM
04.7.3.1	über 5 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>	2 310,00 €	4 517,97 DM
04.7.4.1	über 50 000 m <sup>3</sup>	3 800,00 €	7 432,15 DM
Zusatzeinrichtungen			
04.8.1.1	Füllstandsmessgerät (vorgeprüft oder noch gültig geeicht – ohne Stempelverletzung)	124,00 €	242,52 DM

## 5. Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

### Hinweise:

1. Messanlagen mit Massezählern, Messanlagen für verflüssigte Gase und Messanlagen für Schmieröle (außer Schmierölmessanlagen  $\leq 20$  l/min) werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.
2. Die Gebühren bei Schmierölmessanlagen und Straßenzapfsäulen beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.
3. Die Gebühren bei Messanlagen auf Tankwagen, Milchmessanlagen und sonstigen Messanlagen (Schlüsselzahl 05.3 bis 05.5) beziehen sich auf Eichungen in der Amtsstelle. Findet die Eichung außerhalb der Amtsstelle statt, wird zusätzlich eine Auswärtspauschale von 77 Euro/150 DM je Betriebsstelle erhoben.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	4. In die Gebühren eingeschlossen sind <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Straßenzapfsäulen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,</li> <li>– bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerter, des Gasmessverhüters/-abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.</li> </ul>		
	5. Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.		
05.1.1.1	<b>Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min (Rundfahrt)</b>	62,80 €	122,83 DM
	<b>Straßenzapfsäulen (Rundfahrt)</b>		
05.2.2.1	über 20 l/min bis 100 l/min	106,00 €	207,32 DM
05.2.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	208,00 €	406,81 DM
	<b>Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöl</b>		
05.3.3.1	bis 500 l/min	297,00 €	580,88 DM
05.3.4.1	über 500 l/min	399,00 €	780,38 DM
	<b>Anmerkung:</b> Flugfeldtankwagen werden nach 05.5... verrechnet.		
	<b>Milchmessanlagen</b>		
05.4.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	210,00 €	410,72 DM
05.4.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	360,00 €	704,10 DM
	<b>sonstige Messanlagen</b>		
05.5.2.1	bis 100 l/min	151,00 €	295,33 DM
05.5.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	338,00 €	661,07 DM
05.5.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	593,00 €	1 159,81 DM
05.5.5.1	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	843,00 €	1 648,76 DM
05.5.6.1	über 5 000 l/min	1 100,00 €	2 151,41 DM
	<b>Ermäßigungen</b>		
	1. Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe werden folgende Ermäßigungen auf die Festgebühr gewährt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Messanlagen auf Tankwagen eine Ermäßigung von 25 Prozent,</li> <li>b) bei Straßenzapfsäulen und Milchmessanlagen eine Ermäßigung von 30 Prozent,</li> <li>c) bei sonstigen Messanlagen – ausgenommen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen – eine Ermäßigung von 50 Prozent. Bei sonstigen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen beträgt die Ermäßigung 60 Prozent.</li> </ul>		
	2. Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder sonstigen Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 1 gewährt wird.		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>6. Volumenmessgeräte für strömendes Wasser</b> (ausgenommen Trommelzähler)			
<b>Hinweis:</b> Zähler für Warm- und Heißwasser werden nach 22... berechnet.			
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>			
06.1.1.1	bis 6 m <sup>3</sup> /h	14,30 €	27,97 DM
06.1.2.1	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	20,00 €	39,12 DM
06.1.3.1	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	44,80 €	87,62 DM
06.1.4.1	über 50 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h	103,00 €	201,45 DM
bei Vorlage von mindestens 10 Stück			
06.1.1.2	bis 6 m <sup>3</sup> /h	8,30 €	16,23 DM
06.1.2.2	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	11,70 €	22,88 DM
bei Vorlage von mindestens 100 Stück			
06.1.1.3	bis 6 m <sup>3</sup> /h	6,40 €	12,52 DM
06.1.2.3	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	9,30 €	18,19 DM
06.9.1.1	Umschalteinrichtung eines Verbundwasserzählers	64,40 €	125,96 DM
<b>7. Messgeräte für Gas</b>			
<b>Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)</b>			
07.1.1.1	bis 10 m <sup>3</sup> /h	16,30 €	31,88 DM
07.1.2.1	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 40 m <sup>3</sup> /h	37,20 €	72,76 DM
07.1.3.1	über 40 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h	73,60 €	143,95 DM
07.1.4.1	über 100 m <sup>3</sup> /h bis 650 m <sup>3</sup> /h	178,00 €	348,14 DM
07.1.5.1	über 650 m <sup>3</sup> /h bis 2 500 m <sup>3</sup> /h	315,00 €	616,09 DM
bei Vorlage von mindestens 30 Stück			
07.1.1.2	bis 10 m <sup>3</sup> /h	9,70 €	18,97 DM
07.1.2.2	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 40 m <sup>3</sup> /h	21,40 €	41,85 DM
bei Vorlage von mindestens 300 Stück			
07.1.1.3	bis 10 m <sup>3</sup> /h	7,50 €	14,67 DM
<b>Mengennumwerter</b>			
Temperatur-Mengennumwerter, elektronische Zustandsmengennumwerter, mechanische Zustandsmengennumwerter (2 Temperaturmessreihen)			
Grundgebühren			
07.2.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	63,90 €	124,98 DM
07.2.1.2	Prüfung am Gebrauchsort	173,00 €	338,36 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Zusatzgebühren		
07.2.2.1	für elektronische Zustandsmengenurwerter	159,00 €	310,98 DM
07.2.2.2	für mechanische Zustandsmengenurwerter	219,00 €	428,33 DM
07.2.2.3	je zusätzliche Temperaturmessreihe	102,00 €	199,49 DM
	<b>8. Gewichtstücke</b>		
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
08.1.1.1	bis 50 g	1,00 €	1,96 DM
08.1.2.1	von 100 g bis 1 kg	2,60 €	5,09 DM
08.1.3.1	von 2 kg bis 10 kg	4,20 €	8,21 DM
08.1.4.1	von 20 kg bis 50 kg	7,50 €	14,67 DM
08.1.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	3,20 €	6,26 DM
	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1 sowie Karatgewichte		
08.2.2.1	bis 1 kg	3,50 €	6,85 DM
08.2.3.1	von 2 kg bis 10 kg	7,10 €	13,89 DM
08.2.4.1	von 20 kg bis 50 kg	11,90 €	23,27 DM
08.2.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	5,50 €	10,76 DM
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse F2 und F1 (Feingewichte)		
08.3.1.1	bis 50 g	7,90 €	15,45 DM
08.3.2.1	von 100 g bis 1 kg	12,20 €	23,86 DM
08.3.3.1	von 2 kg bis 10 kg	20,20 €	39,51 DM
08.3.4.1	von 20 kg bis 50 kg	30,00 €	58,67 DM
08.3.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	10,60 €	20,73 DM
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
08.4.1.1	bis 50 g	27,50 €	53,79 DM
08.4.2.1	von 100 g bis 1 kg	33,80 €	66,11 DM
08.4.3.1	von 2 kg bis 50 kg	59,30 €	115,98 DM

## 9. Nichtselbsttätige Waagen

Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Höchstlast (Max).

### Hinweise:

1. Radlastmesser werden nach 18.5.1 verrechnet.
2. Für Waagen bis 2,9 t gilt:  
Die Gebühren beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.  
Bei Eichungen in der Amtsstelle werden Ermäßigungen verrechnet.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen</b>			
<b>Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)</b>			
09.1.1.1	bis 5 kg	119,00 €	232,74 DM
09.1.2.1	über 5 kg	152,00 €	297,29 DM
<b>Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)</b>			
mit Anzeigeeinrichtung			
09.2.1.1	bis 5 kg	41,00 €	80,19 DM
09.2.2.1	über 5 kg bis 50 kg	62,80 €	122,83 DM
09.2.3.1	über 50 kg bis 350 kg	110,00 €	215,14 DM
ohne Anzeigeeinrichtung			
09.2.1.2	bis 5 kg	24,20 €	47,33 DM
<b>Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII</b>			
(Handels- und Grobwaagen)			
mit Anzeigeeinrichtung			
09.3.1.1	bis 5 kg	26,80 €	52,42 DM
09.3.2.1	über 5 kg bis 50 kg	37,60 €	73,54 DM
09.3.3.1	über 50 kg bis 350 kg	73,10 €	142,97 DM
09.3.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	128,00 €	250,35 DM
09.3.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	189,00 €	369,65 DM
09.3.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	297,00 €	580,88 DM
09.3.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	473,00 €	925,11 DM
09.3.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	582,00 €	1 138,29 DM
09.3.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	930,00 €	1 818,92 DM
ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen			
09.3.1.2	bis 5 kg	15,10 €	29,53 DM
09.3.2.2	über 5 kg bis 50 kg	22,70 €	44,40 DM
09.3.3.2	über 50 kg bis 350 kg	44,20 €	86,45 DM
<b>Zusatzeinrichtungen</b>			
09.5.1.1	Jeder elektronische Datenspeicher	15,90 €	31,10 DM
09.5.2.1	Jede Stillstandsicherung in Waagen bis 50 kg	10,30 €	20,15 DM
09.5.2.2	Jede Stillstandsicherung in Waagen über 50 kg	23,40 €	45,77 DM

**Anmerkungen:**

- Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird die Wägezelle wie eine Waage und die Anzeigeeinrichtung nach 09.5.2.1 verrechnet.
- Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung werden nach Aufwand berechnet.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Vorprüfung</b>			
09.6.1.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	63,90 €	124,98 DM
09.6.2.1	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	58,20 €	113,83 DM
09.6.3.1	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,90 €	1,76 DM
<b><u>Besondere Waagen</u></b>			
Zusatzgebühr für <b>Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen</b>			
09.7.1.1	bis 5 kg	7,50 €	14,67 DM
09.7.2.1	über 5 kg bis 50 kg	8,40 €	16,43 DM
09.7.3.1	über 50 kg bis 350 kg	10,30 €	20,15 DM
09.7.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	19,40 €	37,94 DM
09.7.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	27,90 €	54,57 DM
09.7.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	42,50 €	83,12 DM
09.7.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	83,80 €	163,90 DM
09.7.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	116,00 €	226,88 DM
09.7.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	186,00 €	363,78 DM
Zusatzgebühr für <b>Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen</b> , die mit einem Lasträger verbunden sind			
Der Lasträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet.			
jede weitere Auswägeeinrichtung			
09.8.3.1	über 50 kg bis 350 kg	13,40 €	26,21 DM
09.8.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	19,10 €	37,36 DM
09.8.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	27,80 €	54,37 DM
09.8.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	45,90 €	89,77 DM
09.8.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	91,50 €	178,96 DM
09.8.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	152,00 €	297,29 DM
09.8.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	228,00 €	445,93 DM
<b>Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen</b>			
Zusätzlich zu der Gebühr nach 09.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale verrechnet.			
<b>Seilzug- und Kranwaagen</b>			
Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 09.3... verrechnet.			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
---------------	------------	----------------	--

### Waagen mit mehreren Lastträgern oder Verbundwaagen

Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet.

Beträgt der Aufwand für die Prüfung des Verbundes mehr als eine halbe Stunde, wird der darüber hinausgehende Aufwand gesondert verrechnet.

#### Ermäßigungen

Es wird eine Ermäßigung auf die Grundgebühr nach 09.1... bis 09.3... gewährt:

1. von 40 Prozent bei Prüfung in der Amtsstelle oder
2. von 30 Prozent bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form bzw. einem Belastungsgerät oder
3. von 30 Prozent bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung.

### 10. Selbsttätige Waagen

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.

#### Hinweise:

1. Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massegütern (Förderbandwaagen-FBW) und statische Prüfungen der Auswägeeinrichtungen von Teilmengenwaagen werden nach Aufwand verrechnet.
2. Nach Zifferngruppe 09... werden verrechnet:
  - nur statisch zu prüfende
    - selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) und
    - selbsttätige Kontrollwaagen (SKW).
3. Die Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und Messwertspeichern ein.

#### Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) und dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) mit Ausnahme von fahrzeugmontierten Waagen

10.1.2.1	bis 10 kg	118,00 €	230,79 DM
10.1.3.1	über 10 kg bis 50 kg	147,00 €	287,51 DM
10.1.4.1	über 50 kg bis 250 kg	266,00 €	520,25 DM
10.1.5.1	über 250 kg bis 500 kg	332,00 €	649,34 DM
10.1.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	386,00 €	754,95 DM

**Hinweis:** Über 3 000 kg: Gebühr nach 09.3.6.1 bis 09.3.9.1 zuzüglich zwei Stundensätze.

**Anmerkung:** Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie ggf. die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.

#### Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen

10.2.5.1	bis 500 kg	194,00 €	379,43 DM
10.2.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	236,00 €	461,58 DM
10.2.7.1	über 3 000 kg bis 10 000 kg	344,00 €	672,81 DM
10.2.8.1	über 10 000 kg	526,00 €	1 028,77 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)</b>			
10.3.1.1	bis 1 kg	175,00 €	342,27 DM
10.3.2.1	über 1 kg bis 10 kg	219,00 €	428,33 DM
10.3.3.1	über 10 kg	295,00 €	576,97 DM
Ermäßigungen			
Bei den Schlüsselzahlen 10.1... und 10.2... wird eine Ermäßigung von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast gewährt, wenn			
– eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal geeicht wird oder			
– vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.			
<b>11. Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten</b>			
<b>Getreideprober</b>			
11.1.1.1	Viertelliterprober	58,20 €	113,83 DM
11.1.2.1	Literprober	93,00 €	181,89 DM
<b>Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts</b>			
von Getreide und Ölfrüchten durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung			
11.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	85,30 €	166,83 DM
11.2.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	71,00 €	138,86 DM
<b>Anmerkung:</b> Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Schroters und der Prüfsiebe mit ein.			
11.2.1.3	Jede weitere Getreideart und Messzelle	26,00 €	50,85 DM
<b>13. Dichte- und Gehaltsmessgeräte</b>			
<b>Anmerkung:</b> Eingebaute Thermometer werden nach Schlüsselzahl 14... (zusätzlich) berechnet.			
<b>Aräometer zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose</b>			
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder 0,2 %			
bei 3 Prüfpunkten			
13.1.1.1	1. Stück	14,90 €	29,14 DM
13.1.1.2	jedes weitere Stück	10,40 €	20,34 DM
13.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	6,40 €	12,52 DM
bei 5 Prüfpunkten			
13.1.2.1	1. Stück	20,50 €	40,09 DM
13.1.2.2	jedes weitere Stück	14,30 €	27,97 DM
13.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	11,10 €	21,71 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert <b>&lt; 0,5 kg/m<sup>3</sup> oder 0,2 %</b>		
	bei 3 Prüfpunkten		
13.2.1.1	1. Stück	24,20 €	47,33 DM
13.2.1.2	jedes weitere Stück	16,40 €	32,08 DM
13.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	10,40 €	20,34 DM
	bei 5 Prüfpunkten		
13.2.2.1	1. Stück	29,80 €	58,28 DM
13.2.2.2	jedes weitere Stück	20,00 €	39,12 DM
13.2.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	14,30 €	27,97 DM
	<b>Zusatzgebühren</b>		
13.3.1.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	5,30 €	10,37 DM
13.3.2.1	jeder zusätzliche Prüfpunkt	5,10 €	9,97 DM
13.3.3.1	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	5,30 €	10,37 DM
13.3.3.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	53,10 €	103,85 DM
13.4.1.1	<b>Pyknometer</b> (ohne Skale)	35,10 €	68,65 DM
13.5.1.1	<b>Tauchkörper</b> (Dichtekugel)	73,10 €	142,97 DM
	<b>Sonstiges</b>		
13.9.1.1	Anbringen von Markierungen, Ziffern oder Buchstaben, je Zeichen	1,00 €	1,96 DM
	<b>14. Temperaturmessgeräte</b>		
	(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkipphermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)		
	Die Gebühren setzen sich aus der jeweiligen Grundgebühr und der Prüfpunktegebühr zusammen. Die Grundgebühr richtet sich nach dem aufwändigsten Prüfpunkt.		
	<b>Grundgebühren</b>		
	<b>Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C</b>		
14.1.1.1	1. Thermometer	16,40 €	32,08 DM
14.1.1.2	jedes weitere Thermometer	8,20 €	16,04 DM
14.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	6,50 €	12,71 DM
14.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	4,90 €	9,58 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Temperaturbereich – 60 °C bis &lt; 0 °C und &gt; 100 °C bis 200 °C</b>			
14.2.1.1	1. Thermometer	27,40 €	53,59 DM
14.2.1.2	jedes weitere Thermometer	13,70 €	26,79 DM
14.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	10,90 €	21,32 DM
14.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	8,10 €	15,84 DM
<b>Temperaturbereich &gt; 200 °C bis 400 °C</b>			
14.3.1.1	1. Thermometer	38,20 €	74,71 DM
14.3.1.2	jedes weitere Thermometer	19,10 €	37,36 DM
14.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,20 €	29,73 DM
14.3.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	11,40 €	22,30 DM
<b>Thermometer in Aräometern</b>			
14.4.1.1	1. Thermometer	11,00 €	21,51 DM
14.4.1.2	jedes weitere Thermometer	5,50 €	10,76 DM
14.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	4,30 €	8,41 DM
<b>Prüfpunktgebühr je Prüfpunkt, bei Skalenteilungswerten von</b>			
14.5.1.1	≥ 1 °C	2,70 €	5,28 DM
14.5.2.1	0,5 °C	3,20 €	6,26 DM
14.5.3.1	0,2 °C	3,70 €	7,24 DM
14.5.4.1	0,1 °C	4,30 €	8,41 DM
14.5.5.1	0,05 °C	5,40 €	10,56 DM
14.5.6.1	0,02 °C und 0,01 °C	7,60 €	14,86 DM
<b>Hinweis:</b> Bei der Nacheichung von Glasthermometern werden 80 Prozent der Gebührensätze verrechnet.			
<b>Elektrische Thermometer</b>			
Anzeigergerät			
14.6.1.1	für den ersten Prüfpunkt beim 1. Gerät	20,20 €	39,51 DM
14.6.1.2	für den ersten Prüfpunkt bei jedem weiteren Gerät	8,70 €	17,02 DM
14.6.1.3	für jeden weiteren Punkt	3,50 €	6,85 DM
<b>Hinweis:</b> Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern sowie Temperaturfühler, die getrennt vom Anzeigergerät geprüft werden, werden wie Thermometer nach 14.1... bis 14.5... berechnet. Bei der Berechnung der Prüfgebühr ist anstatt des Skalenteilungswertes die Eichfehlergrenze anzusetzen.			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Zusatzgebühren</b>			
teilweise eintauchend justierte Thermometer			
14.7.1.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	8,40 €	16,43 DM
14.7.1.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	18,50 €	36,18 DM
14.7.1.3	experimentelle Kapillarinhaltsermittlung	18,00 €	35,20 DM
14.7.1.4	Extremthermometer	8,20 €	16,04 DM
14.7.1.5	Anbringen einer Strichmarke	1,00 €	1,96 DM
<b>16. Überdruckmessgeräte</b>			
mit Ausnahme der Reifenluftdruckmessgeräte (s. Schlüsselzahl 18.2) und der Barometer			
Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (5 Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk			
Klasse 1,6 bis 4,0			
16.1.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	28,40 €	55,55 DM
16.1.1.2	vom 11. Stück ab	16,70 €	32,66 DM
Klasse 1,0			
16.2.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	41,20 €	80,58 DM
16.2.1.2	vom 11. Stück ab	25,80 €	50,46 DM
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)			
16.3.1.1	je Gerät	70,50 €	137,89 DM
<b>17. Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen</b>			
17.1.1.1	Butyrometer	3,50 €	6,85 DM
<b>18. Messgeräte im Straßenverkehr</b>			
<b>Messgeräte im Kfz</b>			
<b>Hinweis:</b> Die Überprüfung der Programmierung der Tarife wird bei Wegstreckenzählern nach Arbeitsaufwand verrechnet, bei Fahrpreisanzeigern ist die erstmalige Überprüfung in der Festgebühr enthalten – jede weitere Überprüfung wird auch hier nach Arbeitsaufwand verrechnet.			
18.1.1.1	serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler	39,30 €	76,86 DM
18.1.1.2	andere Wegstreckenzähler	48,10 €	94,08 DM
18.1.2.1	Fahrpreisanzeiger in Taxen	52,60 €	102,88 DM
<b>Reifenluftdruckmessgeräte</b>			
18.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	21,00 €	41,07 DM
18.2.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	16,10 €	31,49 DM
18.2.1.3	Reifenluftdruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	61,80 €	120,87 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)</b>			
18.3.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	56,70 €	110,90 DM
18.3.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	30,70 €	60,04 DM
<b>Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO<sub>2</sub>-, HC- und O<sub>2</sub>-Gehalts</b>			
18.4.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	69,50 €	135,93 DM
18.4.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	41,00 €	80,19 DM
<b>Anmerkung zu 18.3 und 18.4:</b> Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.			
<b>Messgeräte zur amtlichen Verkehrsüberwachung</b>			
18.5.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	83,30 €	162,92 DM
18.5.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast	118,00 €	230,79 DM
18.5.2.1	Bremsverzögerungsmessgeräte	41,10 €	80,38 DM
18.5.3.1	Abstandsmessgeräte, Messeinschübe für Sensoren in der Fahrbahn, Nachfahrssysteme, Rotlichtüberwachungsanlagen	95,60 €	186,98 DM
18.5.3.2	Lasermessgeräte, Lichtschrankenmessgeräte, Radarmessgeräte, Sensorbereiche in der Fahrbahn	300,00 €	586,75 DM
18.5.4.1	Geschwindigkeitsmesser	83,30 €	162,92 DM
<b>19. Zeitzähler – Stoppuhren</b>			
19.1.1.1	Stoppuhren	17,60 €	34,42 DM
<b>20. Messgeräte für Elektrizität</b>			
<b>Elektrizitätszähler</b>			
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung			
Einphasenwechselstromzähler			
20.1.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	11,00 €	21,51 DM
20.1.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	7,00 €	13,69 DM
20.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	5,90 €	11,54 DM
20.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	5,20 €	10,17 DM
Mehrphasenwechselstromzähler			
20.1.2.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	17,30 €	33,84 DM
20.1.2.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,60 €	22,69 DM
20.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	9,60 €	18,78 DM
20.1.2.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	8,40 €	16,43 DM
20.1.3.1	Messwandlerzähler	24,60 €	48,11 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Anmerkungen:</b>			
1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 20.1.1.1 bis 20.1.3.1 gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).			
2. Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z.B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.			
<b>Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern</b>			
Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung			
je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals bzw. des Leistungs-Tarifzählwerks			
20.1.4.1	bei messtechnischer Prüfung	8,20 €	16,04 DM
20.1.4.2	bei Funktionskontrolle	2,80 €	5,48 DM
20.1.4.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	8,20 €	16,04 DM
20.1.4.4	LZ-96-Tarifeinrichtung, intern oder extern (Gebühr umfasst die Prüfungen der kompletten Grundausstattung) bis 5 Stück, je Gerät	36,00 €	70,41 DM
<b>Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen</b>			
20.1.9.1	zusätzliche messtechnische Prüfpunkte bzw. Prüfungen, z.B. zweite Energierichtung, Impulseingang bzw. Impulsausgang, je Prüfung	8,20 €	16,04 DM
20.1.9.2	zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z.B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	2,80 €	5,48 DM
<b>Stromwandler</b>			
<b>Grundgebühr</b> für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung für primäre Nennstromstärken			
20.2.1.1	bis 500 A	34,00 €	66,50 DM
20.2.2.1	über 500 A bis 1 000 A	49,40 €	96,62 DM
20.2.3.1	über 1 000 A bis 3 000 A	95,10 €	186,00 DM
<b>Zusatzgebühren</b>			
20.2.9.1	für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	34,00 €	66,50 DM
20.2.9.2	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Messkernen u.ä. bei primären Nennstromstärken bis 3 000 A je Prüfpunkt	11,90 €	23,27 DM
20.2.9.3	für die Wicklungsprüfung bei Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	67,40 €	131,82 DM
<b>Spannungswandler</b>			
Einphasenspannungswandler bis 36 kV			
20.3.1.1	<b>Grundgebühr</b> für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung	107,00 €	209,27 DM
<b>Anmerkung:</b> Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Zusatzgebühren</b>			
20.3.9.1	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Messwicklungen u. ä.	17,00 €	33,25 DM
20.3.9.2	für Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern	20,40 €	39,90 DM
<b>Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern:</b>			
1. Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.			
2. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 20.2.1.1 bis 20.2.9.2, 20.3.1.1 und 20.3.9.1 zu berechnen.			
Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.3.9.2.			
<b>21. Schallpegelmessgeräte</b>			
21.1.1.1	Schallpegelmessgerät	382,00 €	747,13 DM
21.2.1.1	Impulsschallpegelmessgerät	639,00 €	1 249,78 DM
Gebühr für zusätzliche Messungen			
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Kabel, Adapter)	31,80 €	62,20 DM
21.3.1.2	2. Mikrophon	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.4	Drehzahlmesseinrichtung	63,90 €	124,98 DM
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspiegel)	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	47,80 €	93,49 DM
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des AI-bewerteten Mittelungspegels	111,00 €	217,10 DM
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	159,00 €	310,98 DM
<b>22. Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler</b>			
<b>Hinweise:</b>			
1. Volumenmessgeräte oder -messteile, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... berechnet.			
2. Volumenmessgeräte oder -messteile, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... zuzüglich pauschalem Zuschlag von 17 Prozent berechnet.			
3. Die Gebühr für Wärmezähler setzt sich aus den Gebühren der einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk, 2-mal Temperaturfühler plus paarweiser Zuordnung) zusammen.			
<b>Volumenmessgeräte oder -messteile (mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken)</b>			
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q <sub>n</sub>			
22.1.1.1	bis 6 m <sup>3</sup> /h	48,40 €	94,66 DM
22.1.2.1	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	74,10 €	144,93 DM
22.1.3.1	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	142,00 €	277,73 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück		
22.1.1.2	bis 6 m <sup>3</sup> /h	35,60 €	69,63 DM
22.1.2.2	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	53,10 €	103,85 DM
22.1.3.2	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	103,00 €	201,45 DM
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück		
22.1.1.3	bis 6 m <sup>3</sup> /h	30,30 €	59,26 DM
22.1.2.3	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	45,50 €	88,99 DM
22.2.1.1	<b>elektronische Rechenwerke</b> (ohne Temperaturfühler)	50,70 €	99,16 DM
22.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	24,20 €	47,33 DM
22.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	12,10 €	23,67 DM
22.3.1.1	<b>Temperaturfühler</b> (je Stück)	21,40 €	41,85 DM
22.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,10 €	21,71 DM
22.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	5,00 €	9,78 DM
22.3.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,10 €	4,11 DM

### 23. Strahlenmessgeräte

**Hinweis:** Diagnostikdosimeter (nach EO) und ortsfeste Strahlenschutzmesssysteme werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.

23.1.1.1	Stabdosisimeter	40,70 €	79,60 DM
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser		
23.2.1.1	Messgerätegrundgebühr	68,00 €	133,00 DM
23.2.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	32,20 €	62,98 DM
23.2.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	8,10 €	15,84 DM
23.3.1.1	Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg 1)	40,20 €	78,62 DM
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg 2)	70,50 €	137,89 DM
23.3.2.2	Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	21,90 €	42,83 DM
23.4.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetrie- stellen nach § 2 Abs. 3 EO je Dosimeterbauart	268,00 €	524,16 DM

### II. Sonstige Tätigkeiten

#### 30. Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer

30.1.1.1	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Einzel- vorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	nAw	nAw
30.2.1.1	Anerkennung und Befugnisserweiterung nach § 72 Eichordnung	nAw	nAw

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>40. Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung</b>			
Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne messtechnische Prüfung			
40.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	48,10 €	94,08 DM
40.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	65,90 €	128,89 DM
40.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit messtechnischer Prüfung	nAw	nAw
40.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die nach EO Konformitätsbescheinigungen bei Messgeräten ausstellen	nAw	nAw
Überwachung von Zusatzeinrichtungen			
40.3.1.1	nach §§ 9 und 77 Abs.10 EO, je Überwachungsmaßnahme	123,00 €	240,57 DM
40.3.1.2	Überwachung freiprogrammierbarer Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Ausnahme von der Eichpflicht gemäß §§ 7b und 9 Eichordnung	nAw	nAw
40.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nr. 23.1 und 23.2 der EO	nAw	nAw
40.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten	nAw	nAw
Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4 EO			
40.6.1.1	Laboratorien, die weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	180,00 €	352,05 DM
40.6.1.2	Laboratorien, die drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	270,00 €	528,07 DM
40.6.1.3	Laboratorien niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in ihrer Praxis bestimmen	59,80 €	116,96 DM
40.6.1.4	Laboratorien niedergelassener Ärzte oder Heilpraktiker, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden	48,10 €	94,08 DM
40.6.1.5	Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, pro überwachter Stelle	36,00 €	70,41 DM
40.6.1.6	sonstiger Messplatz auf Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, pro überwachter Stelle	59,80 €	116,96 DM
40.7.1.1	Überwachung der Gasabrechnung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 EO	nAw	nAw

## **50. Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen**

### **Fertigpackungen**

#### **Hinweise:**

1. Die Gebühren gelten für Stichproben- und Vollprüfungen von Fertigpackungen, unverpackten Backwaren oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, jeweils gleichen/r Nenngewichtes, -volumens, -stückzahl, -länge oder -fläche.
2. Nach Arbeitsaufwand werden berechnet:
  - Prüfungen bei ungleicher Nennfüllmenge,
  - Prüfungen bei Packungen mit Torf oder Blumenerde,
  - Überwachung mit abgekürzter oder ohne Stichprobenprüfung,
  - Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen (bei > 1/4 Stunde).

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Prüfung (ausgenommen Sonderfälle)</b>			
bei vernachlässigbarer Tarastreueung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)			
50.1.1.1	bis 50 Packungen	75,60 €	147,86 DM
50.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	87,40 €	170,94 DM
50.1.1.3	über 80 Packungen	127,00 €	248,39 DM
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von			
50.1.2.1	8 Packungen	86,40 €	168,98 DM
50.1.2.2	13 Packungen	116,00 €	226,88 DM
50.1.2.3	20 Packungen	172,00 €	336,40 DM
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)			
50.1.3.1	bis 50 Packungen	187,00 €	365,74 DM
50.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	224,00 €	438,11 DM
50.1.3.3	über 80 Packungen	386,00 €	754,95 DM
bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von			
50.1.4.1	8 Packungen	86,40 €	168,98 DM
50.1.4.2	13 Packungen	111,00 €	217,10 DM
50.1.4.3	20 Packungen	131,00 €	256,21 DM
<b>Zusätzliche Gebühren</b>			
für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes			
50.2.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	43,90 €	85,86 DM
50.2.1.2	in schwierigen Fällen	nAw	nAw
für die Bestimmung (je Stichprobe)			
50.2.2.1	des mittleren Stückgewichts	13,40 €	26,21 DM
50.2.2.2	des mittleren Längengewichts	26,80 €	52,42 DM
50.2.2.3	des mittleren Flächengewichts	40,20 €	78,62 DM
50.2.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	67,40 €	131,82 DM
50.2.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	77,20 €	150,99 DM
50.2.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	51,60 €	100,92 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Sonderfälle</b>			
Vollprüfungen (bis maximal 99 Einheiten) zur Überwachung des Gewichts <b>unverpackter Backwaren</b> , die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens vier Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von <b>Packungen</b> , die im Einzelhandel <b>für den eigenen Verkauf</b> hergestellt werden			
je Vollprüfung			
50.3.1.1	bis 25 Waren	24,60 €	48,11 DM
50.3.1.2	über 25 bis 50 Waren	43,60 €	85,27 DM
50.3.1.3	über 50 Waren	47,10 €	92,12 DM
<b>Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit</b>			
50.4.1.1	bis 20 Füllstellen	50,40 €	98,57 DM
50.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	83,80 €	163,90 DM
50.4.1.3	über 50 Füllstellen	121,00 €	236,66 DM
<b>Anmerkung:</b> Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 50.1.1.1 bis 50.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.			
<b>Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung</b> von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche			
50.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	70,50 €	137,89 DM
sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)			
50.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	68,00 €	133,00 DM
50.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	91,00 €	177,98 DM
50.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	128,00 €	250,35 DM
<b>Schankgefäße</b>			
50.8.1.1	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben	nAw	nAw
<b>Maßbehältnisse</b>			
50.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	238,00 €	465,49 DM
50.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nAw	nAw

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>60. Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung</b>			
<b>Anerkennung von Prüfstellen</b>			
für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr			
60.1.1.1	bis 4 000 Messgeräte oder bis 2 Prüfstände	1 800,00 €	3 520,49 DM
60.1.1.2	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 5 Prüfstände	2 400,00 €	4 693,99 DM
60.1.1.3	über 10 000 Messgeräte bis 50 000 Messgeräte oder über 5 Prüfstände	3 000,00 €	5 867,49 DM
60.1.1.4	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte oder über 10 Prüfstände	3 600,00 €	7 040,99 DM
60.1.1.5	über 150 000 Messgeräte	4 200,00 €	8 214,49 DM
<b>Hinweise:</b>			
1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 60.1.1.1 bis 60.1.1.5 gelten als Grundgebühr für jeweils eine Messgeräteart.			
2. Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür Zusatzgebühren entsprechend den Schlüsselzahlen 60.1.2.1 bzw. 60.1.2.2 erhoben.			
3. Die Prüfung der Normalgeräte und Prüfstände zur Erteilung der Betriebslaubnis ist in den Gebühren nicht enthalten. Hierfür werden zusätzlich Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben.			
<b>Nachtragsanerkennung oder sonstige Änderungen in Prüfstellen</b>			
60.1.2.1	bei wesentlicher Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	1 200,00 €	2 347,00 DM
60.1.2.2	bei geringer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	600,00 €	1 173,50 DM
<b>Anmerkung:</b> Unbedeutende Änderungen (z.B. Änderung des Trägerunternehmens) der Anerkennung der Prüfstellen sind nicht zu berechnen.			
<b>Sachkundeprüfung und Bestellung</b>			
Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen			
60.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	221,00 €	432,24 DM
60.2.1.2	Öffentliche Bestellung	87,00 €	170,16 DM
<b>Wäger an öffentlichen Waagen</b>			
60.3.1.1	Prüfung der Sachkunde	68,00 €	133,00 DM
60.3.2.1	Öffentliche Bestellung	41,00 €	80,19 DM
<b>70. Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen</b>			
<b>Hinweise:</b>			
1. Die Gebühren werden pro Jahr und je Betriebsstätte erhoben.			
2. Die Kosten für die fristgemäße Nachprüfung der Prüfmittel sind in den Gebühren nicht enthalten.			
3. Zur Grundgebühr zählen alle Gerätearten, die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1 bis 70.2.4.1 nicht genannt sind und für die eine Prüfbefugnis besteht.			
4. Prüfstellen, die nur die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1, 70.2.2.1 und 70.2.4.1 genannten Gerätearten prüfen, erhalten eine Ermäßigung von 770 Euro/1 500 DM auf die Grundgebühren nach 70.1...			

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
<b>Grundgebühr für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte oder Teilgeräte bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang</b>			
70.1.1.1	bis 1 500 Messgeräte oder Temperaturfühler	1 500,00 €	2 933,75 DM
70.1.1.2	über 1 500 bis 4 000 Messgeräte oder bis 10 000 Temperaturfühler	2 400,00 €	4 693,99 DM
70.1.1.3	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 100 000 Temperaturfühler	3 300,00 €	6 454,24 DM
70.1.1.4	über 10 000 bis 50 000 Messgeräte oder über 100 000 Temperaturfühler	3 900,00 €	7 627,74 DM
70.1.1.5	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte	4 800,00 €	9 387,98 DM
70.1.1.6	über 150 000 Messgeräte	5 700,00 €	11 148,23 DM
<b>Zusatzgebühren für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis für die</b>			
70.2.1.1	Eichung von Stromwandlern, Spannungswandlern je Geräteart	900,00 €	1 760,25 DM
70.2.2.1	Eichung von Drehkolben-, Turbinenrad-, Wirbel-, Wirkdruckgaszählern, Mengenumwertern, Gasbeschaffenheitsmessgeräten, Gasdruckreglern, je Geräteart sowie Gaszählerprüfungen unter Hochdruck	900,00 €	1 760,25 DM
70.2.3.1	Eichung bzw. Prüfung von Wasserzählern oder Volumenmessteilen (Durchflusssensoren) von Wärmezählern mit einem Nenndurchfluss von jeweils über 10 m <sup>3</sup> /h	900,00 €	1 760,25 DM
70.2.4.1	Eichung von externen Zusatzeinrichtungen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme	600,00 €	1 173,50 DM
70.3.1.1	Überwachung der in den Prüfstellen zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	210,00 €	410,72 DM